

Internet-Kontrolle – à la française

Bei den gegenwärtig in verschiedenen westlichen Ländern anstehenden Reformen des Telekommunikationsrechts zeigen die Gesetzgeber die Neigung, gewissermaßen als "Beipackgesetz" Internet-Regelungen mit unterzubringen. Der "Communications Decency Act" in den Vereinigten Staaten ist ein Beispiel dafür, das "Amendement Fillon" in Frankreich ein weiteres. Mit dem "Communications Decency Act" teilt das "Amendement Fillon" das Schicksal, gerichtlich verworfen worden zu sein, allerdings von einer (vergleichsweise) höheren Instanz, dem 'Conseil Constitutionnel' nämlich, und das am 24. Juli 1996.

Was sollte im "Amendement Fillon" geregelt werden? Unschuldig (da die Autonomie des Benutzers erhöhend) ist Art. 43-1. Danach muß jeder Provider seinen Kunden die technische Möglichkeit einräumen, den Zugang zu bestimmten Diensten einzuschränken oder sie auszuwählen (*est tenue de proposer à ses clients un moyen technique leur permettant de restreindre l'accès à certains services ou de les sélectionner*).

Brisanter für die Benutzerfreiheit – und deswegen auch vom 'Conseil Constitutionnel' verworfen – war demgegenüber Art. 43-2. Danach sollte das 'Comité supérieur de la télématique' mit der Aufgabe betraut werden, normative Vorgaben für die Provider zu entwickeln (*est chargé d'élaborer des recommandations propres à assurer le respect, par les services de communication audiovisuelle mentionnés au l) de l'article 43 de la loi n 86-1067 du 30 septembre 1986, des règles déontologiques adaptées à la nature des services proposés*). Die entsprechenden Empfehlungen sollten im 'Journal officiel' publiziert werden. Um die Einhaltung sicherzustellen, war eine Beschwerdeinstanz vorgesehen, die auf Antrag tätig zu werden hatte. Falls die Beschwerdeinstanz einen Regelverstoß bejahen würde, sollte ihre Entscheidung im 'Journal officiel' veröffentlicht werden (*lorsque le comité estime que le service ne respecte pas ces recommandations, son avis est publié au Journal officiel de la République française*).

Zwischenbemerkung:

An dieser Stelle zeigt sich, daß die Skeptiker des elektronischen Zeitalters, sofern sie in der Rolle des Gesetzgebers auftreten, nicht auf der Höhe der Zeit sind und den Gedanken des Prangers gar nicht konsequent weiterverfolgen: Wäre es nicht angemessener, im Falle des angenommenen Verstoßes eine elektronische Publikation vorzusehen?

Jenseits der angenommenen Regelwidrigkeiten sollte der Beschwerdeausschuß auch für Anzeigen mit behaupteten Strafrechtsverstößen zuständig sein. Für diesen Fall war eine obligatorische Benachrichtigung des 'Procureur de la République' vorgesehen.

Um das Regelungsgeflecht über Frankreich hinaus abzurunden, war in Art. 43-2 auch an die internationale Zusammenarbeit gedacht worden (*il coordonne son activité avec les organismes étrangers exerçant des compétences analogues aux siennes et participe à l'élaboration des règles déontologiques communes dans le cadre de la coopération internationale*).

Zur weiteren Abrundung der Regelungsichte war in Art. 43-3 u.a. eine strafrechtliche Verantwortung für diejenigen Anbieter statuiert, die Zugang zu einem gemäß offizieller Publikation mißbilligten Dienst eingeräumt haben (*si elles ont donné accès à un service ayant fait l'objet d'un avis défavorable publié au Journal officiel en application de l'article 43-2*).

All das hat die Kontrolle des 'Conseil Constitutionnel' nicht überlebt. Ob daraus ein gemeinsamer europäischer Kontrollstandard verfassungsrechtlicher Überprüfung werden wird, bleibt abzuwarten.

Für die weitere Beobachtung der einschlägigen Diskussion erweist sich jedenfalls das Medium, das Gegenstand der staatlichen Regelungsabsicht ist, als nahezu unschlagbar.

Die Adresse lautet:

<http://www.aui.fr/Dossiers/Amend-fillon/presentation.html>

Dabei steht "au" für "Association des utilisateurs d'Internet".

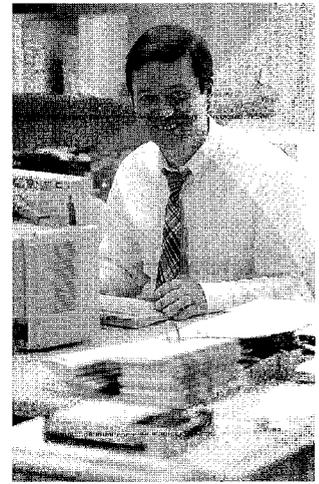
Unter dieser Adresse findet man auch die 'Links' auf die offiziellen französischen Regierungsseiten, die sich mit der (überraschenden?) Entscheidung des 'Conseil Constitutionnel' auseinandersetzen.

Ob das Ganze eine unendliche Geschichte vom Hasen und vom Igel ist, wird die Zukunft erweisen.

Gersweiler, den 28. Juli 1996



(Maximilian Herberger)



Art. 43-2

Zwischenbemerkung

Internationale Zusammenarbeit

Art. 43-3

Die Internet-Adresse